

# **Satzung der Stadt Georgsmarienhütte für die Wochenmärkte (Marktordnung Wochenmärkte) vom 01.01.2018**

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2007, S. 172), in Verbindung mit den §§ 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.09.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) m. W. v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Märkte
  - § 2 Platz, Zeit, Durchführung und Marktaufsicht
  - § 3 Zugelassene Waren und Leistungen
  - § 4 Zulassung von Anbietern
  - § 5 Zuweisung von Standplätzen
  - § 6 Verkaufseinrichtungen
  - § 7 Auf- und Abbau der Geschäfte
  - § 8 Verhalten auf den Märkten
  - § 9 Sicherheit und Sauberkeit
  - § 10 Haftung
  - § 11 Marktgebühren
  - § 12 Ordnungswidrigkeiten
  - § 13 Inkrafttreten
- Anlage Festsetzung der Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten

## **§ 1 Märkte**

Die Stadt Georgsmarienhütte betreibt folgende Wochenmärkte als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen, die durch diese Satzung wie folgt festgesetzt werden:

1. Wochenmarkt in Alt-Georgsmarienhütte
2. Wochenmarkt in Oesede

Im nachfolgenden Text als „Markt“ bzw. „Märkte“ bezeichnet.

## **§ 2 Platz, Zeit, Durchführung und Marktaufsicht**

- (1) Für die nach § 69 GewO festgesetzten Märkte der Stadt Georgsmarienhütte gelten die in der Anlage aufgeführten Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten.
- (2) Soweit in Ausnahmefällen vorübergehend Marktplätze, Markttag oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der örtlichen Presse bekannt gegeben.
- (3) Die Marktaufsicht auf den Märkten hat die Stadt Georgsmarienhütte, Fachbereich II, Ordnungs- und Gewerbeabteilung. Diese Aufsicht erfolgt durch von ihr eingesetztes Personal.

- (4) Für die Durchführung des Wochenmarktes in Oesede wird von der Stadt Georgsmarienhütte eine Marktaufsicht eingesetzt. Deren Anordnungen ist von allen Beschickern und Besuchern Folge zu leisten.
- (5) Abweichend zu Abs. 1 kann die Marktaufsicht in Abstimmung mit dem Marktmeister bei besonders begründeten Einzelfällen eine frühere Beendigung der Verkaufszeit anordnen.
- (6) Der Gemeingebrauch an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Stätten wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 3**

#### **Zugelassene Waren und Leistungen**

- (1) Zum Verkauf auf den Märkten sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten zugelassen. Ebenso sind Waren verschiedener Arten, wie z.B. Haushaltswaren, Schmuck, Textilien usw. in begrenztem Maße zugelassen.
- (2) Von der Zulassung sind ausgenommen:
  - a) das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts,
  - b) das Anbieten und Verbreiten pornografischer Schriften, Bilder, Bild- und Tonträgern,
  - c) das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug,
  - d) das Anbieten und Verkauf von lebenden Tieren,
  - e) die Ausspielung von Gewinnen in jeglicher Form.

### **§ 4**

#### **Zulassung von Anbietern**

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Wochenmärkten teilzunehmen.
- (2) Wer als Anbieter an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Zulassung zu den Märkten erfolgt nur mit vorheriger Antragstellung.
- (4) Vereinen, Verbänden, sonstigen Institutionen und Vereinigungen sowie Parteien und Wählerorganisationen kann – sofern der zur Verfügung stehende Platz dafür ausreicht – nach vorheriger Anmeldung (im Regelfall eine Woche vor dem jeweiligen Wochenmarkt) die Aufstellung von Informationsständen auf den Märkten gestattet werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu den Wochenmärkten im Sinne der Gewerbeordnung wird durch diese Regelung ausdrücklich nicht begründet.

- (5) Die Zulassung kann versagt und widerrufen werden, sofern ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
  - b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
  - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder den Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen haben,
  - d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht oder nicht mehr besitzt,
  - e) eine mit der Zulassung verbundenen Auflage nicht erfüllt worden ist,
  - f) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - g) die fälligen Standgebühren nach geltender Wochenmarktgebührensatzung trotz Aufforderung nicht beglichen wurden.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## **§ 5 Zuweisung von Standplätzen**

Die Standplätze werden von der Marktaufsicht nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

Die Möglichkeit der Versorgung mit Strom und Wasser wird von der Stadt sichergestellt. Der Anschluss kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Kapazität erschöpft ist oder die elektrischen Einrichtungen der Verkaufsstände nicht den Erfordernissen genügen. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Marktaufsicht die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Das gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.

Die Stadt Georgsmarienhütte bestimmt die Zahl der von jeder Art zugelassenen Geschäfte und nimmt die Auswahl der Bewerber vor, um eine breitgefächerte, verschiedenartige Angebotspalette zu sichern.

Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Kraftfahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann für Lieferfahrzeuge Ausnahmen zulassen.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des Beschickers deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.
- (6) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau der Geschäfte**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände in Oesede darf frühestens um 11.00 Uhr begonnen werden.
- (2) Mit dem Aufbau der Stände in Alt-Georgsmarienhütte darf frühestens um 07.00 Uhr begonnen werden.
- (3) Der Standplatz darf nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Verkaufsstand muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktgelände entfernt sein; ansonsten kann eine zwangsweise Entfernung auf Kosten des Beschickers erfolgen.

## **§ 8**

### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten bzw. Befahren des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Georgsmarienhütte zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt wird, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen.

- (5) Es ist unzulässig
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbeartikel ohne Erlaubnis der Marktverwaltung zu verteilen,
  - c) während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.
- (7) Besuchern ist untersagt
- a) Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende oder färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände wie Fahnen. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt,
  - b) Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen,
  - c) Hunde ohne oder an langen Leinen auf dem Markt zu führen. Andere Besucher oder Teilnehmer dürfen nicht belästigt werden.
- (8) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen wird.
- (9) Schäden, die durch die Benutzung von Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser/Abwasser) der Teilnehmer an der Anschlussanlage entstehen, sind von diesen zu ersetzen.

## **§ 9 Sicherheit und Sauberkeit**

- (1) Jeder Wochenmarktbesucher ist für die Sicherheit und Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Die Standbetreiber sind verpflichtet,
- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

- (3) Die Marktplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Sämtliche Abfälle sind in die dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu schaffen. Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen. Wird die Standfläche nach Beendigung des Marktes nicht ordnungsgemäß gereinigt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Beschickers durch den städtischen Bauhof.
- (4) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen weder in Abfallbehältern untergebracht noch nach Marktschluß auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Märkte geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Stadt Georgsmarienhütte keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Wochenmarktsatzung ergeben.
- (4) Die Stadt Georgsmarienhütte haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 11 Marktgebühren**

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Georgsmarienhütte (Wochenmarktgebührensatzung) vom 01.01.2018, erhoben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot in dieser Satzung über
  - a) die zugelassenen bzw. nicht zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3,
  - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 3,
  - c) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7 Abs. 1 bis 4,
  - d) das Verhalten von Teilnehmern auf den Märkten nach § 8 Abs. 3 bis 6,
  - e) das Verhalten von Besuchern auf den Märkten nach § 8 Abs. 7,

- f) die Sicherheit und Reinhaltung der Marktplätze nach § 9 Abs. 2 bis 4 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) vom 24.02.2011 und die dazu gehörige 1. Änderungssatzung vom 12.07.2012 außer Kraft.  
Vorher entstandene Gebührentatbestände können erhoben werden.

Georgsmarienhütte, den 14.12.2017



**Stadt Georgsmarienhütte**  
Der Bürgermeister  
Pohlmann

## Anlage zu § 2 Abs. 1 der Marktordnung Wochenmärkte der Stadt Georgsmarienhütte

### Festsetzung der Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

#### 1. Wochenmarkt in Alt-Georgsmarienhütte

Marktplatz:	Kreuzung Haseldehnen / Hindenburgstraße (vor der Sparkasse) (siehe Plan 1)
Markttag:	jeweils donnerstags einer jeden Woche; fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, wird der Markt, wenn möglich auf den Mittwoch vorgezogen oder entfällt.
Öffnungszeit:	07.30 bis 12.30 Uhr

#### 2. Wochenmarkt in Oesede

Marktplatz:	Rathausplatz (siehe Plan 2)
Markttag:	jeweils freitags einer jeden Woche; fällt der Freitag auf einen Feiertag, wird der Markt, wenn möglich auf den Donnerstag vorgezogen oder entfällt.
Öffnungszeit:	14.00 bis 18.00 Uhr

#### Ausweichfläche für Wochenmarkt Oesede (verlegter Markt)

Marktplatz:	nördl. Hälfte des Parkplatzes hinter dem Rathaus (Ostseite) (siehe Plan 3)
Markttag:	jeweils freitags einer jeden Woche; fällt der Freitag auf einen Feiertag, wird der Markt, wenn möglich auf den Donnerstag vorgezogen oder entfällt.
Öffnungszeit:	14.00 bis 18.00 Uhr



# Plan 1



Nur für den inneren Dienstgebrauch

# Plan 2



Nur für den inneren Dienstgebrauch

**GEORGS  
MARIEN  
HUETTE**

Stadt Georgsmarienhütte  
Oeseder Strasse 85  
49124 Georgsmarienhütte

Datum: 21.11.2017  
Sachbearbeiter: Spieker, Thorsten  
Anmerkung: Wochenmarkt Oesede  
Maßstab: 1:600  
0 5 10 15m

# Plan 3



Nur für den inneren Dienstgebrauch

**GEORGS  
MARIEN  
HUETTE**

Stadt Georgsmarienhütte  
Oeseder Strasse 85  
49124 Georgsmarienhütte

Datum: 21.11.2017  
Sachbearbeiter: Spieker, Thorsten  
Anmerkung: Ausweichfläche für Wochenmarkt Oesede  
(verlegter Markt)  
Maßstab: 1:500

0 5 10 15m